

Manfred G. Schmidt

Demokratiethorie

Fakultät für
**Kultur- und
Sozialwissen-
schaften**

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der FernUniversität reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Wir weisen darauf hin, dass die vorgenannten Verwertungsalternativen je nach Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen bereits durch Einstellen in Cloud-Systeme verwirklicht sein können. Die FernUniversität bedient sich im Falle der Kenntnis von Urheberrechtsverletzungen sowohl zivil- als auch strafrechtlicher Instrumente, um ihre Rechte geltend zu machen.

Der Inhalt dieses Studienbriefs wird gedruckt auf Recyclingpapier (80 g/m², weiß), hergestellt aus 100 % Altpapier.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	8
Teil 1: Vorläufer moderner Demokratietheorien	13
Kapitel 1: Die aristotelische Lehre der Staatsverfassungen und die Demokratie im „Staat der Athener“	15
1.1 Der Demokratiebegriff der aristotelischen Staatsformenlehre	15
1.2 Die vier Schichten der Staatsformenlehre des Aristoteles	17
1.3 Aristoteles als Gegner der Demokratie?	22
1.4 Das Erbe der Demokratiekritik Platons	22
1.5 Über Platon hinaus: Aristoteles' Kritik der Demokratie	24
1.6 Würdigung der aristotelischen Demokratietheorie	27
Kapitel 2: Von Hobbes' Demokratiekritik zu Lockes frühliberalem Konstitutionalismus	31
2.1 Thomas Hobbes über die Demokratie	31
2.2 Demokratiekritik des „aufgeklärten Despotismus“	35
2.3 Grundlegung des frühliberalen Konstitutionalismus: John Locke	37
2.4 Legitime Macht = Macht + Recht + Zustimmung	39
2.5 Autoritäre, liberale und demokratische Elemente in Lockes Politiktheorie	41
Kapitel 3: Montesquieus Idee der „gemäßigten Demokratie“	44
3.1 Die Krise des französischen Staatsabsolutismus	44
3.2 Montesquieus Staatsformenlehre	45
3.3 Montesquieus Gewaltenteilungslehre	48
3.4 Funktionsvoraussetzungen der Demokratie	52
3.5 Würdigung von Montesquieus „freiheitlichem Staatsmodell“	53
Kapitel 4: Radikale Theorie der Volkssouveränität: Rousseaus Beitrag zur Demokratietheorie	55
4.1 Rousseaus Ansatz	55
4.2 Gesellschaftsvertrag und Volkssouveränität	57
4.3 Gesellschaftsvertrag, Gemeinwillen, Gesamtwillen und Sonderwillen	58
4.4 Staatsformen und der Ort der Demokratie	62
4.5 Würdigung von Rousseaus demokratietheoretischem Beitrag	63
Kapitel 5: Die <i>Federalist Papers</i>: Zügelung der Demokratie durch Repräsentation, Konstitutionalismus und Föderalismus	68
5.1 Der politische Kontext	68
5.2 Strukturen der neuen Verfassung für Amerika	69
5.3 Konzeption der <i>Federalist Papers</i>	70
5.4 Politische Grundlinien	72
5.5 Würdigung der <i>Federalist Papers</i>	76
Kapitel 6: Der Zielkonflikt von Freiheit und Gleichheit – Alexis de Tocqueville über die Demokratie in Amerika	79
6.1 Wandlungen des Demokratiediskurses im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert	79
6.2 Vom Vormarsch der Gleichheit: Tocquevilles Ansatz	80
6.3 Von den Vorzügen der Demokratie	82
6.4 Schwächen der Demokratie	83
6.5 Gegenmittel zur „Tyrannei der Mehrheit“	86
6.6 Würdigung von Tocquevilles Demokratietheorie	88

Kapitel 7: Liberale Theorie der Repräsentativdemokratie:	
John Stuart Mill	93
7.1 Auf der Suche nach der besten Staatsform	93
7.2 Vorzüge und Probleme der Demokratie	94
7.3 „Representative Government“	95
7.4 Würdigung von Mills demokratiethoretischem Beitrag	100
Kapitel 8: Vom Nutzen der Demokratie für Klassenkampf und Revolution:	
Karl Marx	105
8.1 Wege der Marx'schen Demokratieanalyse	105
8.2 Demokratische Machtverlagerung	105
8.3 Demokratie als Mittel zur Revolution	107
8.4 Gewaltenmonistische revolutionäre Direktdemokratie	109
8.5 Marx' Beitrag zur Demokratietheorie	110
Teil 2: Moderne Theorien der Demokratie	114
Kapitel 9: Theorie der plebiszitären Führerdemokratie: Max Weber	116
9.1 Für Demokratisierung, Parlamentarisierung und „plebiszitäre Führerdemokratie“ in Deutschland	116
9.2 Strukturdefekte des „politischen Betriebes“ im Kaiserreich und beim Übergang zur Demokratie	117
9.3 Die Begründung von Webers Reformprogramm	120
9.4 Herrschaftssoziologie der Demokratie	123
9.5 Webers Beiträge zur Demokratietheorie	125
Kapitel 10: Demokratie als Markt und Methode: Joseph Schumpeter	129
10.1 Der politische Kontext	129
10.2 Die demokratische Methode	131
10.3 Schumpeters Bild vom Wähler	133
10.4 Demokratie als Handel und Tausch	135
10.5 Voraussetzungen und Konsequenzen der Demokratie	136
10.6 Würdigung von Schumpeters Demokratietheorie	138
Kapitel 11: Ökonomische Theorie der Demokratie: Anthony Downs	141
11.1 Downs und Schumpeter	141
11.2 Demokratie als Markt für Nutzenmaximierer	142
11.3 Von rationalen Bürgern und rationalen politischen Parteien	144
11.4 Rationale Wahl und rationale Nichtwahl	147
11.5 Würdigung der Ökonomischen Theorie der Demokratie	147
Kapitel 12: Die Demokratietheorie der Pluralisten	152
12.1 Pluralismus	152
12.2 Leitmotive und Ziele	153
12.3 Die gesellschaftszentrierte Theorievariante: Robert A. Dahl	153
12.4 Die staatszentrierte Theorievariante: Ernst Fraenkel	156
12.5 Kampfparität als staatliche Aufgabe	159
12.6 Die Demokratietheorie der Pluralisten: eine Bilanz	160
Kapitel 13: Theorie der Sozialen Demokratie	163
13.1 Messlatten	163
13.2 Begriffsgeschichte der „Sozialen Demokratie“	163
13.3 Radikale und reformpolitische Theorievarianten der Sozialen Demokratie	164
13.4 Vom liberalen zum sozialen Rechtsstaat	166
13.5 Debatten um die Theorie der Sozialen Demokratie	167
Kapitel 14: Beteiligungszentrierte Demokratietheorien	171

14.1 Partizipatorische und deliberative Demokratietheorien	171
14.2 Kompetente Bürger und andere Funktionsvoraussetzungen	174
14.3 Empirisch-analytische Beteiligungsforschung	176
14.4 Kritik der beteiligungszentrierten Demokratietheorien	178
14.5 Stärken der Theorie	182
Kapitel 15: Kritische Demokratietheorien	184
15.1 Probleme der Bündelung individueller Präferenzen zu Kollektiventscheidungen	184
15.2 Die Selektivität demokratischer Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse	192
15.3 Kritische Theorie der Mehrheitsregel	194
15.4 Würdigung	197
Kapitel 16: Komplexe Demokratietheorie	198
16.1 „Komplexe Demokratietheorie“ – das Programm von 1970	198
16.2 Die erweiterte Variante der komplexen Demokratietheorie	200
16.3 Die „postnationale Konstellation“ in der komplexen Demokratietheorie	202
16.4 Effektivität und Legitimität des Regierens in der EU	205
16.5 Bilanz	207
Teil 3: Vergleichende Demokratieforschung: empirisch-analytische Demokratietheorien	209
Kapitel 17: Parlamentarische und präsidentielle Demokratie	211
17.1 Hauptunterscheidungsmerkmale	211
17.2 Typen parlamentarischer und präsidentieller Systeme	212
17.3 Semipräsidentialismus	213
17.4 Der Fall Bundesrepublik Deutschland	215
17.5 Politische Abläufe und Staatstätigkeit in parlamentarischen und präsidentiellen Demokratien	216
Kapitel 18: Konkurrenz- und Konkordanzdemokratie	222
18.1 Der angloamerikanische Weg zum „Rom der Demokratie“	222
18.2 Proporz-, Konkordanz- und Verhandlungsdemokratie	223
18.3 Vorzüge und Nachteile der Konkordanzdemokratie	225
18.4 Vorzüge und Nachteile der Konkurrenzdemokratie	229
Kapitel 19: Mehrheitsdemokratie, Konsensusdemokratie und Strukturen gemäßiger Demokratien	232
19.1 Lijpharts Mehrheits- und Konsensusdemokratie	232
19.2 Demokratiestrukturen in 36 Staaten	236
19.3 Kritische Würdigung der Lijphart-Studie von 1999	237
19.4 Strukturen gemäßiger Demokratien	239
19.5 Demokratieformen und Staatstätigkeit	242
Kapitel 20: Direktdemokratie	244
20.1 Direktdemokratie in der Bundesrepublik Deutschland	244
20.2 Direktdemokratie im internationalen Vergleich	246
20.3 Instrumente und Leistungsprofile der Schweizer Referendumsdemokratie	248
20.4 Stärken und Schwächen der Direktdemokratie	254
20.5 Direkt- und repräsentativdemokratische Beteiligung im internationalen Vergleich	257
Kapitel 21: Parteienstaatliche Demokratie im internationalen Vergleich	259
21.1 „Parteienstaat“	259

21.2 Parteienstaatliche Demokratie und Parteiendifferenztheorie	261
21.3 Parteien und Staatstätigkeit	263
Kapitel 22: Messungen des Demokratie- und Autokratiegehalts von Staatsverfassungen	270
22.1 Das Wahlrecht als Messlatte der Demokratie	270
22.2 Indikatoren der Polyarchie	272
22.3 Vanhanens Index der Demokratisierung	273
22.4 Demokratie- und Autokratieskalen für das 19., 20. und 21. Jahrhundert	276
22.5 Politische Rechte und Bürgerfreiheiten: die Freedom House-Skalen	278
22.6 „Defekte Demokratien“, „Demokratiestatus“ und „Neuer Index der Demokratie“	282
22.7 Vorzüge und Grenzen der Demokratiemessungen	284
Kapitel 23: Hat die Europäische Union ein Demokratiedefizit?	292
23.1 Die „Demokratie-These“	292
23.2 Die Lehre vom konjunkturellen und strukturellen Demokratiedefizit	294
23.3 Eine „fragmentierte Demokratie“?	298
23.4 Kann das strukturelle Demokratiedefizit der EU behoben werden?	299
Kapitel 24: Funktionsvoraussetzungen der Demokratie	302
24.1 Wirtschaftlicher Entwicklungsstand und Demokratie	302
24.2 Streuung gesellschaftlicher Machtressourcen und Demokratie	304
24.3 Gesellschaftliche, politische, rechtliche und internationale Voraussetzungen	306
24.4 Kulturelle Voraussetzungen der Demokratie	308
24.5 Funktionserfordernisse der Demokratie: das Standardmodell	312
Kapitel 25: Übergänge vom autokratischen Staat zur Demokratie	316
25.1 Demokratisierung des Wahlrechts	317
25.2 Demokratisierungswellen	318
25.3 Pfade zur Demokratie und Bedingungen erfolgreicher Übergänge	320
25.4 Fall- und Länderstudien	324
25.5 Risiken des Übergangs zur Demokratie	325
25.6 Rezepte für Demokratisierer (I)	327
25.7 Rezepte für Demokratisierer (II): Nebenwirkungen und unbeabsichtigte Konsequenzen	329
Teil 4: Stärken und Schwächen der Demokratie und der Demokratietheorien	333
Kapitel 26: Die zwei Gesichter der Demokratie: Problemlöser und Problemerzeuger	333
26.1 Streit um die Demokratie	333
26.2 Typische Stärken der Demokratie	337
26.3 Typische Schwächen der Demokratie	339
26.4 Abwägungen	342
Kapitel 27: Ist die Demokratie wirklich die beste Staatsverfassung? Befunde des Demokratie-Autokratie-Vergleichs	347
27.1 Der erste Befund: „Demokratievorteil“	348
27.2 Der zweite Befund: Der Demokratievorteil wird mitunter überschätzt	351
27.3 Der dritte Befund: Licht, Schatten und Grautöne	353
27.4 Der vierte Befund: Nur wenige Demokratien verdienen das Prädikat „beste Staatsverfassung“	355

Kapitel 28: Die Demokratietheorien im Vergleich	358
28.1 Kriterien des Theorienvergleichs	358
28.2 Ergebnisse des Theorienvergleichs	359
Kapitel 29: Die Zukunft der Demokratie	364
29.1 Mainstream-Prognosen: Günstige Zukunftsaussichten	364
29.2 Relativierung der Mainstream-Prognosen	364
29.3 Herausforderungen der Demokratien	366
29.4 Prognose zur Zukunft der Demokratien	369
Verzeichnis der zitierten Literatur	372
Tabellenverzeichnis	426

Einleitung

Bedeutung von Demokratie „Demokratie“ ist ein Fachausdruck des politischen und des wissenschaftlichen Sprachgebrauchs, der dem Griechischen entstammt. „Demokratie“ ist abgeleitet aus „demos“ – dem griechischen Wort für Volk, Volksmasse oder Vollbürgerschaft – und „kratein“, was „herrschen“ oder „Macht ausüben“ heißt. Demokratie ist insoweit Herrschaft oder Machtausübung des Volkes oder Herrschaft der Vielen, im Unterschied zur Herrschaft der Wenigen, wie in der Aristokratie oder der Oligarchie, oder zur Einerherrschaft, wie im Falle der Monarchie oder der Tyranis (Meier u.a. 1972). „Volk“ wird dabei politisch definiert, als Staatsvolk, als Gesamtheit der Freien und Gleichen, nicht nach ethnischer Zugehörigkeit. Mit Herrschaft des Staatsvolkes ist eine anerkennungswürdige und begründungspflichtige, eine legitime Herrschaft gemeint. Diese zeichnet dreierlei aus. Sie geht vom Volk aus, wird von ihm (oder von vom Volk gewählten Repräsentanten) ausgeübt und dem Anspruch nach zu seinem Nutzen eingesetzt. Im spezielleren Sinne kann Demokratie auch Herrschaft oder Machtausübung einer Volksversammlung bedeuten, so wie sie erstmals in den altgriechischen Stadtstaaten vom 5. bis ins 4. Jahrhundert vor Christi Geburt praktiziert wurde (Bleicken 1994).

Vielfalt der Demokratie Mittlerweile ist Demokratie zum Oberbegriff vieler politischer Ordnungen geworden. Nur wenige ähneln der Volksversammlungsherrschaft der griechischen Antike. Die Demokratien der neueren Geschichte und der Gegenwart unterscheiden sich von den altgriechischen Formen durch vielerlei: durch Repräsentativverfassung, den viel größeren Anteil der Teilhabeberechtigten an der erwachsenen Bevölkerung, das Hinzutreten intermediärer, zwischen Volk und politischer Führung vermittelnder Einrichtungen wie Parteien, Verbände und Massenmedien, ferner durch die Zügelung der Demokratie mit Verfassung und Gesetz sowie durch die Verankerung in Klein- und Großstaaten.

Doch den älteren und den modernen Demokratien ist der Anspruch gemeinsam, die Herrschaft im Staate auf die Norm politischer Gleichheit der Vollbürger zu verpflichten, auf den Willen der Gesamtheit oder zumindest eines maßgebenden Teils der Stimmbürgerschaft zu gründen und die zeitlich befristet Regierenden auf Rechenschaft gegenüber den Regierten festzulegen.

Gegenstand und Gliederung des Buches

Demokratiethorien Von den älteren und den neueren Demokratien handelt eine Vielzahl von Theorien. Diese Theorien und die Verfassungswirklichkeit der jeweils analysierten Demokratien sind der Kern des vorliegenden Buches. Dieses Buch gliedert sich in vier große Teile. Sein erster Teil handelt von klassischen Demokratiethorien, von Vorläufern der Theorien entwickelter Demokratien. Hier wird der Bogen von Platon und Aristoteles bis zu Karl Marx gespannt. Der zweite Teil des Bandes ist modernen Theorien der Demokratie gewidmet. Er reicht von Max Weber und Joseph Schumpeter über die Ökonomische Theorie der Demokratie bis zu den kritischen Demokratielehren und zur „komplexen Demokratiethorie“ von Fritz W. Scharpf.

Empirische (realistische) und normative Theorien Erörtert werden im ersten und zweiten Teil dieses Buches sowohl empirische oder realistische Theorien als auch normative Theorien. Was von wem als Demokratie bezeichnet wird und wie ihre Bewertung ausfällt, kommt in diesem Band ebenso zur Sprache wie das Hauptproblem, von dem sich die Theoretiker leiten ließen. Ferner gilt das Interesse den Funktionsvoraussetzungen der Demokratie. Zudem interessiert, welche Vorzüge und Schwächen die Demokratie hat und wo ihre

„Achillesferse“ liegt (Sartori 1992: 40). Hinzu kommt ein praktisches Motiv: Nicht nur um Darstellung und Würdigung der Demokratietheorien geht es in diesem Werk, sondern auch darum, die Eignung der älteren und neueren Theorien für die Untersuchung moderner Demokratien zu erkunden.

Im dritten Teil des Buches erfolgt ein Perspektivenwechsel. Er dient dem Vergleich und der Bewertung der Verfassungswirklichkeit moderner Demokratieformen, beispielsweise der Mehrheits- und der Konkordanzdemokratie oder der Direkt- im Unterschied zur Repräsentativdemokratie. Dem Theorietypus nach stehen empirisch-analytische Demokratietheorien auf international und entwicklungsgeschichtlich vergleichender Basis im Mittelpunkt dieses Teils. Untersucht werden die verschiedenen Demokratieformen vor allem auf ihre Struktur, Funktion und ihre Leistungsfähigkeit zur Integration gesellschaftlicher Gruppen und zur Bewältigung politischer Sachprobleme. Auch nach den Entstehungs- und Funktionsvoraussetzungen von Demokratien wird dort gefragt. Erörtert werden zudem die Chancen, die sich beim Übergang vom autoritären Staat zur Demokratie ergeben, aber auch die Gefahren, die dort lauern. Dies schließt die Beantwortung der Frage ein, wie groß die Überlebenschancen von Demokratien sind. Überdies enthält dieser Teil die neuesten Indikatoren und Ergebnisse international und historisch vergleichender Demokratiemessungen. Zudem wird geprüft, ob – und wenn ja, in welchem Ausmaß – die Europäische Union an einem Demokratiedefizit krankt.

Vergleich von Demokratien und von demokratischen und nicht-demokratischen Staaten

Der vierte Teil des Buches führt die Fäden aus den ersten drei Teilen unter der Leitfrage zusammen, welche Vorzüge und welche Mängel der Demokratie eigen sind. Dazu gehört der Vergleich des politischen Leistungsprofils von Demokratien und Autokratien autoritärer oder totalitärer Spielart. Überdies werden die Demokratietheorien auf den Prüfstand gestellt: Welche von ihnen sind leistungsstark, welche leistungsschwach? Welche eignen sich in besonderem Maße dafür, den Werdegang, die Formen, die Funktionsweise und die Ergebnisse der modernen Demokratien genau zu beschreiben, zu erklären und zu bewerten?

Vorzüge und Defizite von Demokratien

Demokratie und Demokratiebegriffe

In der vorliegenden Schrift wird Demokratie vor allem im Sinne einer „Staatsverfassung“ (Aristoteles, *Politik*, 1279b) verstanden – unter Einschluss von Verfassungsnormen *und* Verfassungswirklichkeit. Die Demokratie ist eine Staatsverfassung von Klein- und Flächenstaaten, in der die Herrschaft auf der Basis politischer Freiheit und Gleichheit sowie auf der Grundlage weitreichender politischer Beteiligungsrechte aller erwachsenen Staatsangehörigen mittel- oder unmittelbar aus dem Staatsvolk hervorgeht, in offenen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen erörtert und unter Berufung auf das Interesse der Gesamtheit oder der Mehrheit der Stimmberechtigten ausgeübt wird, und zwar unter dem Damoklesschwert der Abwahl der Regierenden durch das Volk oder dessen Vertreter in regelmäßig stattfindenden allgemeinen, freien, gleichen, fairen Wahlen bzw. in parlamentarischen Abstimmungen über Regierungswechsel. Diese Definition ist die wirklichkeitsnah abgewandelte Fassung der viel zitierten Definition des US-amerikanischen Präsidenten Abraham Lincoln aus dem Jahre 1863, wonach die Demokratie „government of the people, by the people, and for the people“ sei, also eine Regierungsform, die aus dem Volk hervorgeht und durch das Volk in seinem ureigenen Interesse ausgeübt wird.

Demokratie als Staatsverfassung

Bürger als Ursprung der Staatsgewalt

Doch auch die realistische Korrektur von Lincolns Demokratiedefinition reicht nicht aus. In vielen Angelegenheiten herrscht nachweislich weder das Volk noch die Volksvertretung, sondern vielmehr die Verfassung, die Judikative oder die

Bürokratie, mitunter im Verein mit der Regierung, mit den Funktionsgesetzmäßigkeiten einer marktwirtschaftlichen Ökonomie oder der Internationalisierung von Wirtschaft und Politik.

Demokratie als legitime Herrschaft

Ihrem Kern nach ist die Demokratie eine Herrschaft, die im Zeichen einer säkularisierten Ordnung steht. In ihr sind die Vollbürger der letztlich alleinberechtigte Ursprung der Staatsgewalt. Die Befugnis zur Regelung der öffentlichen Angelegenheiten liegt somit nicht länger beim Monarchen oder bei der Kirche, bei Gott, den Göttern oder bei Herrschern, die sich darauf berufen, von Gott oder von Göttern bestellt zu sein. Besitz und Ausübung der Staatsgewalt müssen zumindest in nennenswertem Umfang und für maßgebende Herrschaftsfunktionen konkret und in möglichst intakten Legitimationsketten von den Vollbürgern hergeleitet und ihnen gegenüber verantwortet werden. Das ist die Grundvoraussetzung demokratischer Verfassung und Verfassungswirklichkeit (Böckenförde 2004).

„Demos“

Der Inhalt des Demokratiebegriffs ist jenseits dieser Bestimmungen aber nur scheinbar eindeutig. Tatsächlich wird unter Demokratie höchst Unterschiedliches verstanden. Im antiken Griechenland und bis ins 19. und frühe 20. Jahrhundert wurde zur Vollbürgerschaft lediglich ein kleiner Teil der erwachsenen männlichen Bevölkerung gezählt, vor allem waffenfähige, seit langem ansässige Bürger männlichen Geschlechts. Aristoteles gehörte nicht zu ihnen. Er war Metöke – Fremder. Der Hauptstrom der Theorie und Praxis der Demokratie war überdies lange Zeit Männersache – ein „male stream“, so spotteten feministische Theoretiker. Mittlerweile ist das anders. Heutzutage gehört zur Demokratie ein universaler Gleichheitsanspruch. Er erstreckt sich auf alle männlichen und weiblichen Staatsangehörigen ab einer bestimmten Altersstufe. Das unterscheidet die moderne Demokratie grundlegend nicht nur von den älteren Demokratien, sondern von jenen Oppositionsdenkern der Moderne, die nach sektoral oder gruppenspezifisch ausgerichteten Demokratievorstellungen streben, beispielsweise die Vertreter der Lehre von der „klassengebundenen Demokratie“ des orthodoxen Marxismus-Leninismus (Lenin 1970), der „ethnischen Demokratie“ (Peled 1992) oder der „feministischen Demokratie“ (Holland-Cunz 1998).

Überdies ist Lincolns Demokratiedefinition zu ergänzen: Die Regierung kann auf unterschiedliche Weise „aus dem Volk hervorgehen“ – durch Los, was die urdemokratische Form ist (Manin 2007), durch Wahl oder Kooptation und auf direktem oder indirektem Weg. Zudem kann die Regierungsmacht auf verschiedenen Wegen „durch das Volk ausgeübt werden“, beispielsweise direkt- oder repräsentativdemokratisch. Und „für das Volk“ tätig werden schließt bekanntlich verschiedenartige Bestrebungen ein, ehrliche wie auch unehrliche, geplante wie auch chaotische Politik, tatkräftige Problemlösung und wichtigtuerische Selbstbeweihräucherung, Maßnahmen zugunsten der großen Mehrheit und solche, die nur einer Minderheit Nutzen bringen oder niemandem nützen und allen schaden.

Enge und weite Demokratieverständnisse

Aber auch dort, wo ihr Universalitätsanspruch akzeptiert wird, sind der konkrete Inhalt und die Reichweite der Demokratie umstritten. Denker der Linken und der Grünen befürworten die „starke Demokratie“ (Barber 1994), die zur Expansion neigende Volksherrschaft. Konservative und liberale Theoretiker hingegen favorisieren ein engeres Demokratieverständnis und erheben ihre Stimme gegen weitere Demokratisierung etwa von Wirtschaft und Gesellschaft (Hennis 1973, Kielmansegg 1988a). In der Mitte zwischen beiden Polen ist der Demokratiebegriff von Theoretikern mit Nähe zu gemäßigten Mitte-links- oder Mitte-Parteien anzusiedeln (Held 2006).

Wie unterschiedlich das Demokratieverständnis sein kann, erhellt auch die Verwendung des Demokratiebegriffs in der Politik. Die Demokratie ist ein Hauptbestandteil des modernen westlichen Verfassungsstaates, der „konstitutionellen Demokratie“ (Friedrich 1953 und 1966). Allerdings fand sie auch Eingang in die Selbstbezeichnung autoritärer Regime, wie die der staatssozialistischen Länder Mittel- und Osteuropas bis zum Fall des Eisernen Vorhangs 1989/90. Eine „Volksdemokratie“ gab es dort, so verhiß es ihr Aushängeschild. Wörtlich übersetzt bedeutet „Volksdemokratie“ „Volks-Volksherrschaft“. Eine höchst seltsame Konstruktion, die den begründeten Verdacht nährt, ein besonderer Teil des Volkes herrsche letztendlich autokratisch über das Volk. Wie sich herausstellte, war das so: Der eigentliche Herrscher in diesen Staaten war die sich zur Avantgarde erklärende marxistisch-leninistische Staatspartei.

„Volksdemokratie“

Wie das Demokratieverständnis im Einzelnen beschaffen ist und welche Veränderungen die Politische Theorie der Demokratie von der griechischen Antike bis zur verfassungsstaatlichen Demokratie im frühen 21. Jahrhundert durchlaufen hat, wird in diesem Buch erläutert. Es zeigt, dass der gute Name, den die Demokratie heutzutage genießt, jüngerem Datums ist. Überwiegend positiv gewürdigt wurde die demokratische Praxis erst seit dem 20. Jahrhundert, und selbst dann nur in einem überschaubaren Kreis von Ländern. Zu seinem Kern gehören vor allem die Demokratien in Westeuropa, Nordamerika, Australien, Neuseeland und Japan, um die allerwichtigsten zu nennen. Vorher traf die Demokratie weithin auf Ablehnung. Bestenfalls konnte sie auf ein distanziert-kritisches Verständnis hoffen. Der großen Mehrheit der Philosophen, Staatswissenschaftler und Politiker galt die Demokratie lange als eine schlechte Staatsform, als wankelmütige „Pöbelherrschaft“, bestenfalls als eine Ordnung, die nur im Rahmen kleiner Gemeinwesen zu verwirklichen sei und – wenn überhaupt – nur akzeptabel wurde, wenn sie mit Elementen anderer Staatsformen, insbesondere Monarchie, Aristokratie oder Oligarchie, vermischt und hierdurch gemäßigt wurde.

Historische Entwicklung des Demokratieverständnisses

Theoriebegriff und Standort des Verfassers

Von der Theorie der Demokratie einschließlich ihrer Stärken und Schwächen sowie vom Demokratievergleich handelt das vorliegende Buch. In der Alltagssprache meint Theorie – meist abschätzig – eine abstrakte, praxisferne, mitunter weltfremde Betrachtungsweise. In der Wissenschaft hingegen ist Theorie der Fachbegriff für die anhand bewährter Methoden und Kriterien erfolgende nachprüfbar, geschulte „Art und Weise des Beobachtens, des Fragens und des Antwortens“ (Willke 1993). Theorie meint zudem ein – normative und empirische Komponenten umfassendes – System von Begriffen, Definitionen und informationshaltigen und überprüfbaren Aussagen, das zur Ordnung von Sachverhalten, zur Beschreibung, zur exakten Erklärung und gegebenenfalls zur Vorhersage verwendet wird. In diesem Sinne wird der Theoriebegriff im vorliegenden Buch verwendet. Er ist weit genug definiert, um sowohl normativ-analytische Gedankengebäude als auch empirisch-analytische Demokratietheorien zu erfassen.

Theoriebegriff

Die vorliegende Abhandlung ist aus der Perspektive eines kritischen Befürworters verfassungsstaatlicher Demokratie geschrieben. Dem Standort des Verfassers liegt die durch wissenschaftliche Erkenntnis untermauerte Überzeugung zugrunde, dass die Demokratie, vor allem ihre verfassungsstaatlichen Spielarten, im Vergleich zu anderen Herrschaftsordnungen in der Regel eine beachtliche Fähigkeit hat, die gleichberechtigte Teilnahme tendenziell aller erwachsenen Bürger sicherzustellen, zugleich ein größeres Maß der Integration gesellschaftlicher Gruppen mit widerstreitenden Interessen zu gewährleisten und regelungsbedürftige Probleme zumin-

Demokratieverständnis des Autors

dest in passablem Ausmaß zu bewältigen. Allerdings zeigt die nüchterne Beschreibung von Stärken und Schwächen der Demokratie, dass kein Anlass zum bedingungslosen Feiern dieser Staatsform besteht. Auch sie hat große Mängel, die nur unter bestimmten Bedingungen leidlich eingedämmt werden können. Doch mehr davon in den folgenden Kapiteln.

Wissenschaftliche
Sichtweise

Im Übrigen sollte die wissenschaftliche Standortgebundenheit, die Schulenzugehörigkeit des Verfassers dieses Buches dem Leser von Beginn an deutlich sein. Vorrang hat für den Verfasser ein wissenschaftlicher Blickwinkel mit folgenden Eigenschaften: 1) Er soll empirisch-analytisch sein und ohne Rücksicht auf wissenschaftsfremde Vorgaben systematisch und nachprüfbar beschreiben und erklären. 2) Er soll Theoriequalität haben, wobei die Theorie auf einer möglichst breiten erfahrungswissenschaftlichen Basis ruhen soll. 3) Drittens sollen sowohl der „Input“ der Demokratie, vor allem die politische Mitwirkung der Bürger, zur Sprache kommen als auch ihr „Output“, also die Produkte und Ergebnisse demokratischer Entscheidungsprozesse. 4) Viertens sollen sowohl die Theorien wie auch die Praxis der Demokratie vergleichend betrachtet werden. Der wissenschaftliche Standort, von dem aus die vorliegende Schrift verfasst wurde, liegt demnach näher an den „empirischen“ oder „realistischen“ Demokratietheorien als an den „normativen“ Lehren und insoweit näher an denjenigen, die Ist-Zustände und Wandel beschreiben und erklären (wie beispielsweise Dahl 1971, Lijphart 1999 und Lipset/Lakin 2004), als an jenen, die hauptsächlich normative Fragen demokratischer Verfassungen erörtern, wie beispielsweise Habermas (1992, 1999b, 2007).

Teil 1: Vorläufer moderner Demokratietheorien

So wie es nicht nur eine Demokratie gibt, sondern viele Demokratien, so gibt es nicht nur eine Demokratietheorie, sondern viele Demokratielehren. Zu ihnen gehören, wie einleitend erwähnt, empirische und normative sowie input- und outputorientierte Theorien. Manche Theorien sind statisch, andere dynamisch, manche beruhen auf schmaler Erfahrungsbasis, andere auf breiter Informationsgrundlage, etliche von ihnen verzichten auf Komparatistik, aber einige nutzen den internationalen und den historischen Vergleich zur Horizonterweiterung und zum genaueren Testen von Hypothesen und Prognosen. Zudem kann ein nennenswerter Teil der Demokratietheorien politisch-ideologischen Hauptströmungen zugeordnet werden: Manche sind konservativ oder liberal, andere radikal. Aber es gibt auch Theorien, die nach weitmöglichster weltanschaulicher Neutralität streben.

Typen von
Demokratietheorien

In der folgenden Darstellung kommen alle erwähnten Demokratietheorien zur Sprache. Geordnet werden sie zunächst entlang der Trennlinie zwischen klassischen Demokratielehren und modernen Theorien über die demokratischen Verfassungsstaaten insbesondere des 19., 20. und 21. Jahrhunderts. Die Trennlinie ist insbesondere am Übergang von einem noch lückenhaften Wahlrecht zum allgemeinen Frauen- und Männerwahlrecht festzumachen.

Anhand dieser Unterscheidung wurden die in den nachfolgenden Kapiteln vorgestellten Theorien ausgewählt – und zusätzlich nach ihrem Beitrag für ein besseres Verständnis von Ordnung, Funktionsweise und Ergebnissen moderner Demokratien. Zur Sprache kommen zunächst ältere Demokratielehren. Den Auftakt geben die aristotelische Staatsformenlehre und ihre Untersuchung der Volksversammlungsherrschaft im antiken Griechenland. Die aristotelische Lehre steuert Wegweisendes zur Demokratietheorie bei: die Kritik radikaler Demokratie, den Gedanken der „guten Staatsverfassung“, insbesondere die Idee einer Mixtur aus aristokratischen und demokratischen Elementen, und Lehrsätze zu Funktionsvoraussetzungen und der Achillesferse der Demokratie. Für sie spricht zudem die breite Erfahrungs- und Theoriebasis, fußt sie doch auf dem systematischen Vergleich und der philosophisch geschulten Bewertung von Staatsverfassungen.

Im Anschluss wird der Leser über viele Jahrhunderte hinweg in das Zeitalter des neuzeitlichen Staatsabsolutismus und der aus der Aufklärungsphilosophie stammenden Kritik an der absolutistischen Herrschaft geführt. Zunächst wird bei Thomas Hobbes Station gemacht. Von dort geht es weiter zu John Locke und Montesquieu. Hobbes befürwortet einen starken, autoritären Staat. Zu seinen Gründen zählen eine schneidend scharfe Demokratiekritik und die Verurteilung der Mischverfassung als Gift für Staat und Gesellschaft. John Locke und Montesquieu sind ebenfalls nicht Theoretiker und Parteigänger der Volksherrschaft – und doch leisten sie bedeutende Beiträge zur Demokratietheorie: Lockes Kritik der absoluten Monarchie und Montesquiues Distanzierung vom Staatsabsolutismus französischer Prägung formen den Gedanken eines liberalen Konstitutionalismus und den einer durch Gewaltenteilung „gemäßigten Demokratie“ (Schwan 1991: 219).

Gemäßigte Demokratie

Jean-Jacques Rousseau steigert die Idee der Demokratie zu einer radikalen Lehre. Wortgewaltig wirbt er für Volkssouveränität, und zwar für unteilbare, unveräußerliche Volkssouveränität. Eine Zuspitzung von Rousseaus Lehre in revolutionärer Absicht findet sich sodann bei Karl Marx. Rousseaus und Marx' Konzeptionen der Demokratie völlig entgegengesetzt ist die politische Ordnung, für die die Ver-

Volkssouveränitätslehre

fasser der *Federalist Papers* und John Stuart Mill in der Theorie der Repräsentativregierung werben. Die *Federalist Papers* sind Dokumente der liberal-konstitutionellen und föderalistischen Repräsentativverfassung der Demokratie in den Vereinigten Staaten von Amerika, und Mill ist der bedeutendste Vertreter der klassisch-liberalen Demokratietheorie. Mill steht näher an der Schwelle zur Moderne und zur Massendemokratie des 20. und 21. Jahrhunderts als die zuvor erwähnten Theorien. Mehr noch gilt das für Alexis de Tocqueville, der schon in den 1830er Jahren ein bahnbrechendes Werk zur Demokratietheorie verfasste: *Über die Demokratie in Amerika*. Eines seiner Hauptthemen ist der Zielkonflikt zwischen Gleichheit und Freiheit. Und wie kaum ein anderer vor und nach ihm bilanziert Tocqueville den Nutzen und die Kosten der Demokratie.

Die Theorien dieser Denker sind Vorläufer der modernen Demokratietheorien. Welch besseren Auftakt gäbe es für beide als die Theorie der „richtigen“ und der „entarteten“ Staatsverfassungen und die Lehre von den extremen und den gezügelten Demokratieformen in der *Politik* des Aristoteles (384-322 v. Chr.) und im *Staat der Athener*, so der Titel der Quellenschrift zur Verfassung und Verfassungswirklichkeit Athens vom Ende des 7. Jahrhunderts bis 403 v. Chr. (Aristoteles 1993)?

Kapitel 1

Die aristotelische Lehre der Staatsverfassungen und die Demokratie im „Staat der Athener“

Demokratie ist eine „Staatsform“ oder eine „Staatsverfassung“, so heißt es in Aristoteles' *Politik* (Buch III 8 und IV 1), einem Werk, das aus zwischen 345 und 325 vor Christi Geburt entstandenen Manuskripten hervorgegangen ist. Aristoteles' Demokratiebegriff zielt nicht nur auf das in Gesetzen und Regularien festgeschriebene Spielregelwerk der Staatsverfassung, sondern auch auf die Verfassungswirklichkeit, und er verwendet den Begriff sowohl neutral beschreibend als auch normativ-analytisch. Die Richtschnur ist die Suche nach der besten oder zumindest der besten machbaren Staatsverfassung im Sinne eines „guten Staates“ (Schweidler 2004), der das Wohl seiner Bürger fördert. Die Suche nach dem besten Staat basiert auf dem Vergleich der Demokratie mit anderen Staatsverfassungen der altgriechischen Poliswelt, insbesondere den verschiedenen Formen der Einerherrschaft, wie der Monarchie, und der Herrschaft der Wenigen, beispielsweise der Aristokratie. Der Hauptgegenstand der Theorie ist aber die Volksherrschaft im antiken Griechenland, vor allem die Demokratie in Athen insbesondere von den Reformen des Kleisthenes (507/506) bis zum Beginn der Makedonierherrschaft im letzten Drittel des vierten Jahrhunderts vor Christi Geburt. Im Staat der Athener wurde die Demokratie besonders weit ausgebaut (Pabst 2003). Weil zugleich die athenische Demokratie in den überlieferten Quellen insgesamt viel ausführlicher und besser dokumentiert ist als die Volksherrschaft andernorts, spielt sie in der Debatte über die Demokratie bis heute eine besonders wichtige Rolle (Brock/Hodkinson 2000).

Demokratie als
Staatsverfassung

Auf vier Säulen ruht die athenische Demokratie, wie die Quellenschrift *Der Staat der Athener*, ferner die Ideengeschichte, beispielsweise Ottmann (2001a: 105ff.), sowie die Geschichtsschreibung zeigen, etwa Schuller (2006a). Die erste Säule ist die Vorherrschaft der Volksversammlung („Ekklesia“), die 40-mal im Jahr tagt und befugt ist, über alle wesentlichen Angelegenheiten des öffentlichen Lebens verbindlich zu entscheiden. Die zweite Säule besteht aus dem Rat der Fünfhundert – eine aus der Gesamtzahl der Vollbürger anteilig nach den geographisch-stammesverbandlichen Bezirken („Phylen“) ausgeloste Institution, die insbesondere die Anträge der Volksversammlungssitzungen vorberät, als Agenda-Setter die Tagesordnung der Volksversammlung bestimmt und an laufenden Geschäften des Regierens mitwirkt. Drittens kommen die Beamten hinzu, die durch Los oder Wahl bestimmten Inhaber von politischen, militärischen, religiösen, kulturellen und administrativen Führungspositionen. Die vierte Säule ist die Gerichtsbarkeit, die im Wesentlichen aus Volksgerichten mit per Los bestimmten Laienrichtern besteht. Das Stimmvolk ist auch in der Judikative der „Herr im Staate“ (Gehrke/Steinecke 2002: 5). Eine umfassende Direktdemokratie ist das Markenzeichen des „Staates der Athener“, eine weit- und tiefgreifende, die Legislative, die Exekutive und die Judikative prägende Herrschaft des Demos.

Vier Säulen der
Demokratie

1.1 Der Demokratiebegriff der aristotelischen Staatsformenlehre

Gemessen an der Zahl der politisch Bestimmenden herrschen in der Demokratie der Athener die Vielen, und das sind mehrheitlich die Mittellosen, die Armen. Aufgrund der direktdemokratischen Struktur ist der Grad der politischen Beteiligung der Bevölkerung an gesamtstaatlichen Entscheidungen sogar außerordent-

Herrschaft der Vielen

lich hoch (Finley 1980, 1991, Pabst 2003). Das unterscheidet die Demokratie markant von der Einerherrschaft, wie sie in der Monarchie oder der Tyrannis zu finden ist, und von der Aristokratie oder der Oligarchie, wo nur wenige herrschen. Doch darin geht die Bestimmung der Demokratie nicht auf. Demokratie liegt vor, so präzisiert Aristoteles, „wenn die armen Freien als Majorität im Besitze der Herrschaft sind“ (*Politik* IV 4 1290b) und dies nur zu ihrem Vorteil nutzen (*Politik* III 7). Das bedarf der Erläuterung.

Vollbürger „Freie“ sind Vollbürger, also Bewohner der Polis, die sich selbst gehören und ihre Lebensführung selbst bestimmen. Beides unterscheidet sie von den Unfreien, insbesondere den vielen Sklaven im antiken Griechenland. Die „Armen“ sind die große Masse der Freien. Sie sind, in Worten von heute, das gemeine Volk – im Unterschied zu den „Reichen und Edleren“ (*Politik* IV 4). Die Armen sind aber infolge der politischen Gleichheit aller Vollbürger genauso teilhabeberechtigt wie die Reichen und Edleren. Zu den „armen Freien“, die in der Demokratie in aller Regel die Mehrheit haben, zählen nicht Bettler, sondern die Nicht-Reichen unter den Vollbürgern, unter ihnen die Bauern, die Handwerker, die Handelsleute, die Tagelöhner und der Wehrstand (*Politik* IV 4). Vollbürger sind allerdings nur ein kleinerer Teil der Wohnbevölkerung im Erwachsenenalter, oft nur jeder siebte, im günstigsten Fall jeder vierte (Bleicken 1994: 393f., Funke 2000: 134ff.). Ausgeschlossen vom Kreis der Vollbürger sind insbesondere die vielen Sklaven. Ausgeschlossen sind ferner die zahlreichen Metöken, die „Mitbewohner“ (Gehrke/Steinecke 2002: 5, 106), „Mitwohner“ (Schuller 2006b: 170, 172) oder „Ausländer mit Niederlassungsbewilligung“ (Höffe 2001b: 6), zu denen auch Aristoteles gehört. Nicht Vollbürger sind obendrein die Frauen. Vollbürger sind, so die Regelungen in Athen gemäß Bürgerschaftsgesetz des Perikles von 451/450 v. Chr., ausschließlich die Waffenfähigen mit unbescholtener Geburt. Das sind Männer, die väter- und mütterlicherseits „eindeutig aus athenischen Familien stammten“ (Welwei 1999: 111). Und „im Besitze der Herrschaft“ zu sein meint Überlegenheit, Dominanz und Machtausübung der Vollbürgerschaft in der Volksversammlung und in den Geschworenengerichten (*Der Staat der Athener* 41,2). Die Nutzung dieser Herrschaft zum eigenen Vorteil schließlich bedeutet, sie nicht zum Wohle der Gesamtheit einzusetzen, sondern zu eigennützigen Zwecken (*Politik* III 8 1279b).

Zu den Voraussetzungen der Demokratie gehören die gleiche Freiheit für alle und die negative Freiheit. Ein Stück Freiheit und ein erstes Zeichen der Demokratie ist damit gegeben, dass „man abwechselnd gehorcht und befiehlt“ (*Politik* VI 2 1317b), mit gleichem Stimmrecht an Mehrheitsbeschlüssen mitwirkt und diese befolgt. Ein zweites Zeichen jeder Demokratie ist, dass „jeder ... lebt, wie er will“ (*Politik* VI 2 1317b), im Unterschied zur Unfreiheit, in der man leben muss, wie man nicht will.

Eigenheiten der Demokratie Aus der Gleichheit und der negativen Freiheit ergeben sich weitere Eigenheiten der Demokratie: Besetzung aller Ämter durch Los oder Wahl, Beteiligung der Vielen an der Legislative, der Exekutive und der Judikative, Ämtervergabe gemäß Rotationsprinzip und möglichst kurze Amtsperioden, Diäten für die politische Beteiligung in den Magistraten, den Gerichten und in der Volksversammlung, so dass auch die Armen mitwirken können, ferner weitreichende Herrschaft der Volksversammlung und Dominanz des gemeinen Volkes (*Politik* VI 2 1317b-1318a). Dabei scheint es die Eigentümlichkeit der Demokratie zu sein, so heißt es bei Aristoteles, dass in ihr nicht Herkunft, Besitz und Bildung den Ton angeben, sondern „gemeine Abkunft, Armut und Roheit“ (*Politik* VI 2 1318a). Die mächt-

ge Vollbürgerschaft, die potenziell unbegrenzte Souveränität der Stimmberechtigten, deren Mehrheit aus Armen oder wenig Begüterten bestand, und die Herrschaftsordnung, in der alle Vollbürger ohne Unterschied im Genusse der staatsbürgerlichen Rechte sind (*Politik* VI 4 1319) – dies sind für die aristotelische Lehre die herausragenden Merkmale der demokratischen Verfassung. Und diese kennzeichnen nach ihrer Sicht die Verfassung Athens vom fünften bis ins spätere vierte Jahrhundert v. Chr., in der der demokratische Grundgedanke besonders konsequent verwirklicht wurde – mit Ausnahme der Umsturzbestrebungen von 411/410 und 404/403 (*Der Staat der Athener*, Funke 2000: 144ff., Ottmann 2001a: 92ff.)

1.2 Die vier Schichten der Staatsformenlehre des Aristoteles

Die aristotelische Theorie untersucht und bewertet die Demokratie aus verschiedenen Perspektiven. Am bekanntesten ist der Blickwinkel der ersten aristotelischen Staatsformenlehre im 3. und 4. Buch der *Politik*. In ihr werden, insbesondere im Anschluss an die Staatsformenlehre in Platons *Politikos*, sechs Staatsformen verglichen und in der *Nikomachischen Ethik* (VIII 12) in Beziehung zu den Freundschafts- und Rechtsformen der Hausgemeinschaft gesetzt.

Die erste aristotelische Staatsformenlehre

Aristoteles' Vergleich der Staatsformen gründet im ersten Zugriff auf der Kreuzung zweier Unterscheidungen: erstens nach der äußeren Organisationsform, gemessen an der Zahl der Herrschenden – viele, wenige oder nur einer –, und zweitens danach, ob das Regieren auf „den gemeinen Nutzen“ abzielt oder „nur auf den eigenen Vorteil der Regierenden“ (*Politik* III 6 1279a). Der gemeine Nutzen wird am ehesten dort erreicht, wo die Herrscher die Vorzüge der Freiheit, des Vermögens und der Tugend erfüllen (*Politik* III 12) und den Bürgern eine Lebensform bieten, die ihnen Glück ermöglicht und im Besonderen Gerechtigkeit, Tugenden des Umgangs, wie Aufrichtigkeit, und Tugenden der Größe, wie Großzügigkeit, gewährleistet (Bubner 2002: 29ff., Ottmann 2001b: 146ff.). Die Staatsverfassungen, in denen mit Rücksicht auf den gemeinen Nutzen geherrscht wird, sind die „richtigen“ Ordnungen. Die anderen sind Verfehlungen „despotischer Art“, „Ausartungen“, „Entartungen“ (*Politik* III 6 und 7).

Erste Staatsformenlehre

Die aristotelische Staatsformenlehre wertet die Monarchie als die richtige Variante der Einerherrschaft. Die verfehlte Form der Einerherrschaft ist die Tyrannis, die despotische Alleinherrschaft zum Nutzen des Herrschers. Die gute Staatsform der Herrschaft der Wenigen ist die Aristokratie, die fehlerhafte die Oligarchie, die Herrschaft zum „Vorteil der Reichen“ (*Politik* III 7 1279b). Als gute Herrschaft der Vielen gilt die „Politie“. Das ist der Verfassungs-, Frei- oder Bürgerstaat, faktisch eine Mischverfassung aus Demokratie und Oligarchie – gemessen beispielsweise an der Verteilung von Los und Wahl sowie der Ämter auf die sozialen Klassen (*Politik* IV 8-9). Die Politie hat man, wenn „das Volk den Staat zum gemeinen Besten verwaltet“ (*Politik* III 7 1279a).

Bewertung der Demokratie

Und die Demokratie? Sie ist nach der ersten aristotelischen Staatsformenlehre eine der verfehlten Herrschaftsformen. Sie ist die verfehlte Form der Herrschaft der Vielen. Denn sie strebt allein nach dem „Vorteil der Armen“ (*Politik* III 7 1279b). Somit ist die Demokratie, wie die Tyrannis und die Oligarchie, nicht für den gemeinsamen Nutzen da (*Politik* III 7 1279b).

Die Staatsverfassungen verlaufen parallel zu den Freundschafts- und Rechtsformen der Hausgemeinschaft: In der Hausgemeinschaft entspricht der Demokratie der Zustand, „wo der Herr fehlt – denn da sind alle gleich –, und wo das Oberhaupt schwach ist und jeder tut, was ihm gefällt“ (*Nikomachische Ethik* VIII 12 1161a). „Niemandsherrschaft“ ist das, so hatte schon Platon geurteilt (*Der Staat* VIII und IX). Der Politie entspricht in der Hausgemeinschaft das gleichberechtigte Verhältnis unter Brüdern, der Aristokratie das rechte Verhältnis von Mann und Frau. Die Oligarchie hat in der Hausgemeinschaft die generalisierte Dominanz des Mannes als Gegenstück. Der Monarchie korrespondiert die väterliche Autorität. Wo diese zur Gewaltherrschaft umschlägt, liegt die Parallele zur Tyrannis vor.

Der Vollständigkeit halber ist hinzuzufügen, dass Aristoteles nicht nur die verfehlten Staatsverfassungen verwirft, sondern auch althergebrachte Legitimationsformen, beispielsweise die Lehre, alle Herrschaft habe ihren Ursprung bei den Göttern oder würde kraft Geburt erworben. Bei aller Kritik hält die aristotelische Theorie der Demokratie zugute, dass sie eine Form der Polis ist – und damit ungleich besser als das, was außerhalb der Polis existiert. Dort nämlich ist, fast wie im Hobbes'schen Naturzustand, der Mensch nur noch ein Tier und, Aristoteles zitiert Homers *Ilias*, „nach dem Kriege begierig“, und dort, außerhalb der Polis, herrscht gar „bewaffnete Ungerechtigkeit“ (*Politik* I 2 1253a).

Tabelle 1: Die erste aristotelische Staatsformenlehre

		Herrschaftszweck	
		Ausrichtung auf den gemeinen Nutzen	Ausrichtung auf den Eigennutzen der Herrschenden
Zahl der Herrscher ^a	Einer	<i>Monarchie</i>	<i>Tyrannis</i>
	Wenige	<i>Aristokratie</i>	<i>Oligarchie</i>
	Viele	<i>Politie</i>	<i>Demokratie</i>

^aDie Tabelle 1 informiert über die einfache Form der ersten aristotelischen Staatsformenlehre. Zur klassensoziologischen Vertiefung dieses Zugriffs und zu den den Staatsformen entsprechenden Freundschafts- und Rechtsformen der Hausgemeinschaft siehe die Erläuterungen im Text.

Manchen Elementen der Volksherrschaft schreibt die aristotelische Lehre – trotz ihrer Distanz zur Demokratie – Vorzüge zu, beispielsweise die „Weisheit der Vielen“ (*Politik* III 11). Die Befähigung der Bürger zur Beurteilung und Bewertung von Politik wachse mit ihrer Erfahrung in der Führung öffentlicher Ämter. Zudem verwandle sich ein Gemeinwesen, das viele arme Bürger von den öffentlichen Angelegenheiten ausschließt, in einen „Staat voll von Feinden“ (*Politik* III 11 1281b), in ein vom Niedergang gefährdetes Gehäuse. Ferner seien die Vielen weniger leicht bestechlich als ein Einzelner oder die Wenigen. Außerdem könnten die Vielen oft sachkundiger urteilen als wenige Personen (*Politik* III 11) – eine angesichts der Anfälligkeit für Demagogie erstaunlich optimistische Einschätzung des Demos.

Die zweite Schicht der aristotelischen Staatsformenlehre

In dieser Sichtweise kommt ein milderer Urteil über die Demokratie zum Ausdruck als in der ersten aristotelischen Staatsformenlehre. Passt beides zusammen? Ja! Doch um das zu verstehen, sind die verschiedenen Schichten der aristotelischen Staatsformen- und Demokratielehre zu unterscheiden. Es sind deren vier (Tabelle 2). Die oben beschriebene erste Schicht gründet auf der Übernahme eines älteren Sechser-Schemas der Regime, das auf sich wechselseitig ausschließenden

Regimetypen beruht, dem Messniveau nach zu urteilen also auf nominalskalierten Zuordnungen. Diese Vorgehensweise dominiert die erste Staatsformenlehre.

Das Sechsschema der Verfassungen in der ersten Staatsformenlehre ist aber nur der „Ausgangspunkt für seine Weiterentwicklung“ (Schütrumpf 1991: 111). Denn die Zahl der Herrschenden erfasst nur die Oberfläche der Verfassungen. „Man darf aber die Demokratie nicht so, wie das jetzt einige tun, einfach als eine Verfassung bestimmen, wo die Menge befiehlt“, gibt Aristoteles zu bedenken (*Politik* IV 4). Das relativiert den ersten Zugriff, mit dem er zunächst die Staatsformen auch nach der Zahl der Herrschenden unterscheidet. Im zweiten Zugriff wird der Unterschied insbesondere zwischen Demokratie und Oligarchie viel schärfer gefasst, nämlich aus „politisch-ökonomischer Perspektive“ (Hueglin 2007: 42) anhand der Klassenspaltung zwischen Reichen und Mittellosen. Der wahre Unterschied zwischen Demokratie und Oligarchie „liegt in der Armut und dem Reichtum“ (*Politik* III 8, 1279b): „Und so ist da, wo die Herrschaft auf dem Reichtum beruht, mögen nun der Herrschenden mehr oder weniger sein, notwendig eine Oligarchie, und da, wo die Armen herrschen, notwendig eine Demokratie“ (ebd.). Wie passt das zur Unterscheidung der Staatsformen nach der Zahl der Herrschenden? Der Schlüssel liegt darin: Die Tatsache, dass die Wenigen oder die Vielen die Herren sind, ist „etwas Akzidentielles, Mitfolgendes“, weil überall „die Reichen die Minderheit und die Armen die Mehrheit bilden“ (*Politik* III 8 1279b). Das ist die zweite Schicht der aristotelischen Staatsformenlehre. Sie konzentriert sich insbesondere auf die zeitgenössisch am häufigsten vorkommenden „Hauptverfassungen“ (*Politik* IV 3): die Demokratie und die Oligarchie. Vermögen (Armut oder Reichtum), Freiheit (frei oder unfrei) und Zahl (Majorität oder Minorität) sind die Schlüsselvariablen der zweiten Schicht der aristotelischen Staatsformenlehre.

Die dritte und vierte Schicht

Während die erste und zweite Schicht der aristotelischen Staatsformenlehre Unterschiede zwischen verschiedenen Typen von Staatsverfassungen untersucht, sind Unterschiede innerhalb der Staatsverfassungen der Stoff für ihre dritte Schicht. Ferner werden hier Voraussetzungen für Aufstieg, Aufrechterhaltung und Verfall der Staatsverfassungen erörtert (siehe Kapitel 1.6). Der Schlüsselsatz zur vergleichenden Vorgehensweise steht im 4. Buch der *Politik*. Einige meinten, so heißt es dort, es gäbe bloß eine Demokratie und eine Oligarchie. Doch das sei einfach nicht wahr (*Politik* IV 2 1289a). Vielmehr gibt es, so Aristoteles, verschiedene Formen von Demokratien und Oligarchien. Gleiches gilt für das Königtum, wie vor allem die Bücher IV bis VI der *Politik* zeigen. Die Demokratien beispielsweise unterscheiden sich vor allem nach

Die dritte und vierte Schicht

- der sozialen Zusammensetzung, insbesondere nach der klassenmäßigen Gliederung des Gemeinwesens in Bauern, Handwerkerstand, Handelsleute, Tagelöhner, Wehrstand, Kriegerstand, die Reichen und die obersten Staatsdiener,
- dem Maß, zu dem diese Klassen an der Erörterung und Durchführung gemeinschaftlicher Angelegenheiten beteiligt sind,
- institutionellen Bedingungen, wie der Förderung der politischen Beteiligung durch Diäten für die Mitwirkung der Bürger auch an der Volksversammlung, die Regelung des Zugangs zu den Regierungsämtern, die Stellung der Volksversammlung und der Gerichte, und
- der Differenz zwischen Vorrang des Gesetzes und Vorherrschaft der Stimmen über das Gesetz (*Politik* IV 4, IV 6, VI 4, Nichols 1992: Kp. 3, Saxonhouse 1996).

Anhand dieser Merkmale lassen sich die verschiedenen demokratischen Staatsverfassungen entlang eines Kontinuums anordnen, das von den gemäßigten bis zu den „extremen Demokratien“ reicht (*Politik* VI 5 1320, VI 4 1319). Man kann die wichtigsten Demokratieformen insbesondere nach dem „Kreis der regimentsfähigen (zur Herrschaft zugelassenen) Bürger und der Reichweite ihrer Herrschaftskompetenz“ (Höffe 2006: 269) wie folgt charakterisieren (*Politik* IV 4 und VI 4):

1. Die erste und historisch älteste Form ist die gemäßigte Demokratie. Die Vermögensqualifikation für Regierungsämter ist eines ihrer Hauptkennzeichen, und nicht das Los wie in der reinen Demokratie. Ihre Vollbürger sind überwiegend Ackerbauern, die ihre politische Mitwirkung aufs Notwendigste beschränken und sich weithin damit zufriedengeben, die Exekutive zu wählen und die Beamten Rechenschaft ablegen zu lassen.

2. Die zweite Form der Demokratie gehört ebenfalls zu den gemäßigten Ordnungen, doch sieht sie keinen Zensus bei der Ämterbesetzung vor. Als Qualifikation genügt in der Regel die Abstammung: Schon die Eltern müssen Bürger gewesen sein. Weil aber die Ämter in dieser Demokratieform nicht besoldet werden, kann die Masse des Volkes nicht längere Zeit politisch aktiv teilnehmen.

3. In der dritten, schon stärkeren Demokratieform sind alle Bürger zur Herrschaft zugelassen. Doch herrscht hier, wie in den beiden zuvor erwähnten Gemeinwesen, das Gesetz über ämterbezogene und sachbezogene Entscheidungen, nicht die jeweilige Stimmenmehrheit.

4. Die vierte Demokratieform ist die „äußerste“ oder „extreme Demokratie“, die Radikaldemokratie, zugleich die historisch jüngste und zudem die Staatsverfassung, die Aristoteles in Athen verwirklicht sieht (Hansen 1991). Im Unterschied zu den ersten Formen spielt die Bindung an das Gesetz in dieser Demokratieform keine nennenswerte Rolle. Hier ist das Volk der Herr der Staatsgeschäfte, der ohne Bindung an das Gesetz über alles entscheidet und sich sogar „eklatante Rechtsbrüche“ leisten kann (Höffe 2006: 230). Zur Basis der extremen Demokratie gehören die politische Gleichheit aller Bürger und die Besoldung der politischen Mitwirkung an den Beratungen und Abstimmungen in der Volksversammlung und in den Gerichten. Dadurch werden die gesamte städtische Bevölkerung und die große Masse der Landbevölkerung abkömmlich für die Politik, und sie bestimmen diese – im ungünstigsten Falle wie ein tyrannischer Alleinherrscher (*Politik* IV 4 1292a) und mit größter Anfälligkeit für Demagogie.

Die extreme Demokratie verkörpert „den schlechtesten und unbedingt zu vermeidenden Fall“ (Geiger 2005: 112). Aus diesem Grunde wird sie von Aristoteles schonungslos kritisiert, ebenso wie jene Gemeinwesen, die ihr nahekommen. Umgekehrt gilt: Je mehr die demokratische Staatsverfassung durch Gesetz und Mischverfassung gemäßigt wird, desto milder fällt Aristoteles' Urteil aus. Die aristotelische Lehre bevorzugt eine Herrschaft mit Bindung an generelle Regeln – anstelle der ungezügelter Herrschaft der Menge, aber auch im Unterschied zur personalen Herrschaft einer besonders qualifizierten Führungsschicht, wie sie die Philosophenherrschaft in Platons *Der Staat* vorgesehen hatte.

Von der relativ besten Staatsverfassung – die vierte Schicht der aristotelischen Staatsformenlehre

Die vierte Schicht

Das führt zur vierten Schicht der aristotelischen Staatsformenlehre. Sie handelt von der besten Staatsverfassung, und zwar auf normativ- und empirisch-

analytischer Grundlage. Im Unterschied zu Platons Idealstaat zielt dieser Teil der aristotelischen Demokratietheorie nicht auf die absolut beste Staatsverfassung, sondern auf die – unter den gegebenen Umständen – relativ beste Ordnung der öffentlichen Angelegenheiten. Die beste Staatsverfassung, so lautet das Urteil, besteht aus einer Mischung jener Verfassungen, die in Griechenland am häufigsten vorkommen, am ehesten Dauerhaftigkeit und Widerstandskraft gegen gewaltsamen Umsturz bewiesen haben und somit am meisten zur Lösung des Instabilitätsproblems der griechischen Poliswelt beitragen können: die Demokratie und die Oligarchie, und zwar jeweils die mildeste Form (Hansen 1991: 60f.). Mäßigung durch eine klug dosierte, den jeweiligen Verhältnissen angepasste Mischverfassung mit zentristischer Tendenz – so lautet das Rezept. Zu seiner Vorgeschichte gehört die von Aristoteles und zuvor schon von Platon bewunderte „Urmutter aller Mischverfassungen“ (Ottmann 2001a: 85), nämlich Spartas Kompromiss zwischen Adel und Volk.

Warum liegt die relativ beste Verfassung in der Mischverfassung? Durch die Mischung werden, so die Erwartung, gefährliche Neigungen beider Regimetypen abgeflacht. Das geschieht beispielsweise durch Vergabe der Staatsämter auf der Grundlage von Wahlen, mithin auf der Basis eines oligarchischen Prinzips anstelle der demokratischen Ämtervergabe durch das Los, und unabhängig vom Zensus, also nach demokratischem Prinzip anstelle des oligarchischen Grundsatzes eines hohen Zensus. Die Neutralisierung kann auch durch einen Zensus erfolgen, der die Zugehörigkeit zur Vollbürgerschaft an eine bestimmte Vermögensqualifikation bindet (*Politik* IV 1294a-1294b). Ferner besitzt die Mischverfassung eine größere „Bandweite“ (Schütrumpf 2001: 133) bei der Sozialintegration, insbesondere hinsichtlich der Einbindung von Armen und Reichen.

Mischverfassung

Tabelle 2: Die vier Schichten der aristotelischen Staatsformenlehre

<i>Schicht</i>	<i>Schlüsselvariablen</i>	<i>Resultat</i>
Erste Schicht	Zahl der Herrschenden Herrschaftszweck	Sechser-Schema der Ersten Staatsformenlehre (siehe Tabelle 1)
Zweite Schicht	Klasse (Arme – Reiche) Freiheit – Unfreiheit Zahl (Majorität – Minorität)	Vergleich der Hauptverfassungen: Demokratie liegt vor, wenn die armen Freien als Majorität herrschen, und Oligarchie, wenn die Reichen als Minorität im Besitz der Herrschaft sind.
Dritte Schicht	1. Soziale Zusammensetzung, politische Beteiligung der sozialen Klassen an gemeinschaftlichen Angelegenheiten, institutionelle Bedingungen (z.B. Diäten), Vorrang des Gesetzes oder der Stimmen über das Gesetz. 2. Determinanten von Aufstieg und Niedergang von Staatsverfassungen.	1. Verschiedene Unterformen der Regime, z.B. gemäßigte und extreme Formen der Demokratie. 2. Funktionsvoraussetzungen von Staatsverfassungen, z.B. im Falle der Demokratie eine starke Mittelschicht.
Vierte Schicht	Die relativ beste Staatsverfassung – gemäß den Kriterien des guten Lebens und der Machbarkeit.	„Politie“ – Mischung aus Demokratie und Oligarchie.

Nicht zuletzt spielt in ihr das Recht eine größere Rolle (Bates 2003, Schwartzberg 2004). Zudem besteht in beiden Komponenten der Mischverfassung – der gemäßigten Demokratie und der gemäßigten Oligarchie – ein zahlenmäßig starker Mittelstand (*Politik* IV 1294a-1297a). Und von einem starken mittleren Besitz erwar-

tet Aristoteles mehr politische Stabilität als dort, wo die Vermögensverhältnisse viel schärfere Gesellschaftsspaltungen mit sich bringen (Böckenförde 2006: 128f.).

1.3 Aristoteles als Gegner der Demokratie?

Einer verbreiteten Sichtweise zufolge war Aristoteles ein Gegner der demokratischen Staatsform. Finley (1980), Dahlheim (1994), Roberts (1994: XI), Gehrke/Steinecke (2002), Saage (2005: 36, 60f.) und viele andere neigen dieser Auffassung zu. Sie scheint auf den ersten Blick stimmig zu sein. Hat Aristoteles nicht ein „Unwerturteil“ über die Demokratie gesprochen (Kielmansegg 2005b: 100)? Bestehen nicht enge Verbindungen zwischen ihm und Platon (427-347 v. Chr.), dem „Verächter der Demokratie“ (Ottmann 2001b: 101), dessen Demokratiekritik nur wenige milder beurteilen, beispielsweise Sara Monoson (2000)? Ist nicht Aristoteles ebenso wie Platon davon überzeugt, dass die Demokratie zu exzessiv-libertärer Freiheit, schematischer Gleichheit und übersteigerter Gleichmacherei neigt? Und legitimieren nicht beide, Aristoteles wie auch Platon, den Ausschluss eines Großteils der Bevölkerung von der Vollbürgerschaft?

1.4 Das Erbe der Demokratiekritik Platons

Tatsächlich knüpft Aristoteles mit seiner Kritik der Demokratie an Lehren von Platon an. Und Aristoteles' Demokratietheorie ist ebenso wie Platons Lehre vom Staat Teil einer öffentlichen „Diskussions- und Dialogphilosophie“, nicht eine „Buchphilosophie in klösterlicher oder universitärer Abgeschlossenheit“ (Böckenförde 2006: 13).

Demokratie als „ungerechte Verfassung“

Platon hatte die Demokratie in der Tat als eine der „ungerechten Verfassungen“ gewertet (Frede 1997). Viel zu weit wich sie von der Verfassung des absolut besten Gemeinwesens ab, der „Philosophenpolis“ (Kersting 1999: 263), jener „radikale(n) Meritokratie“ (Schwaabe 2007a: 29), die auf einer Aristokratie der philosophisch geschulten Leistung beruht, nicht auf Geburt, Herkunft oder Willen der Wählermehrheit. Besonders anstößig war für Platon der bloß quantitative Gleichheitsbegriff der Demokratie, der Ungleiches gleich behandelte. Eine „reizende Staatsverfassung“ sei die Demokratie, so heißt es in Platons *Der Staat*, eine „reizende Staatsverfassung, herrschaftslos, buntscheckig, die so etwas wie Gleichheit gleichmäßig an Gleiche und Ungleiche verteilt“ (*Der Staat* 558c), ohne Würdigung von Sachverstand, Bildung, Herkunft, Vermögen oder persönlicher Leistung. Nicht minder frevelhaft ist ihre Neigung zu libertärer, alle Autorität untergrabender Freiheit. Selbst die Tiere sind von der unbeschränkten Freiheit angesteckt, die in Athen herrscht. Niemand, der es nicht selbst erlebt hat, wird es glauben, „wie viel freier und frecher sie hier sind als anderwärts“ (*Der Staat* 563c). Die Pferde und Esel beispielsweise sind „daran gewöhnt, frei und stolz daherzuschreiten und jeden, der ihnen auf der Straße begegnet, anzurennen, wenn er nicht ausweicht. Und so ist auch sonst alles voll der Freiheit“ (*Der Staat* 563c). Die Demokratie erweist sich als Herrschaftslosigkeit, in der auch der „Wahnwitz der Menge“ (*Der Staat* 496c) ungezügelt zum Zuge kommt. Das sind, so die Diagnose, untrügliche Zeichen einer zugleich dem Seelen- und dem Staatsverfall geweihten Verfassung. Spektakuläre Fehlleistungen der Demokratie bestätigen das Krankheitsbild: Die von der Mehrheit des Demos vorangepeitschte „Selbsterfleischung“ (Hildebrandt 1973: IX) Athens im Peloponnesischen Krieg gehört dazu.

Von den Fehlleistungen zeugt auch die Zerbrechlichkeit der Demokratie, ja: ihre Anfälligkeit für Selbstzerstörung. Im Jahr 411 v. Chr. lassen sich die Athener sogar zur Preisgabe der Demokratie überreden – ein spektakulärer Fall des selbstbestimmten Übergangs von der Demokratie zur Diktatur. Doch auch die Demokratie, die nach der Kapitulation Athens im Peloponnesischen Krieg und nach der Etablierung eines 30-köpfigen pro-spartanischen Tyrannenregimes im Jahre 403 v. Chr. in Athen eingesetzt wird und bis zum Beginn der Makedonierherrschaft im letzten Drittel des 4. Jahrhunderts v. Chr. die dominierende Staatsverfassung bleibt, fabriziert schwerwiegende Fehlentscheidungen. Zu ihnen gehört die Verhängung drakonischer Strafen, wie die Hinrichtung von Sokrates im Jahre 399 v. Chr.

Platons Kritik zielte auf eine Demokratieform ab, die der „extremen Demokratie“ der aristotelischen Staatsformenlehre nahekommt, jener Ordnung, in der alles zur Disposition der jeweiligen Mehrheit steht. Die Kritik zielt auf die Makro- und die Mikroebene der Demokratie, auf die Staatsverfassung ebenso wie auf die Seelenverfassung des Menschen, der der Demokratie entspricht. Der „demokratische Mann“ (*Der Staat* VIII 557b) ist so unberechenbar wie das Los, das in der radikalen Demokratie über die Vergabe öffentlicher Ämter entscheidet. Der „demokratische Mann“ ist der Inbegriff fehlender Ordnung und mangelnder Verantwortung. Er lässt sich nur von seinen Launen und Trieben leiten: „Und so verläuft denn sein Leben Tag für Tag so, daß er der gerade sich einstellenden Begierde nachgibt. Bald zecht er und lauscht dem Flötenspiel, dann wiederum gibt er sich mit Wasser zufrieden und magert ab; bald treibt er Gymnastik, dann liegt er wieder auf der Bärenhaut und kümmert sich um nichts; ab und zu tut er auch so, als beschäftigte er sich mit Philosophie. Oft tritt er als Staatsmann an die Öffentlichkeit, springt von seinem Sitz auf und redet, was ihm gerade in den Mund kommt, und nicht anders steht es mit seinem Handeln. Eifert er einmal irgendwelchen Kriegshelden nach, so wirft er sich auf deren Handwerk, gefallen ihm die Geschäftsleute, so wendet er sich deren Tätigkeit zu. Weder Ordnung noch Pflichtzwang regelt sein Leben, sondern er lebt so in den Tag hinein bis an sein Ende und nennt das ein liebliches, freies und seliges Leben“ (Platon, *Der Staat*, 561cd).

Gewiss: Später, insbesondere in seinem Altersdialog *Nomoi*, betont Platon die Teilhabemöglichkeit, die Gesetzesherrschaft und die hiermit gewährleistete Rechtssicherheit der Bürger viel stärker. Doch der Kern seiner Demokratiekritik bleibt intakt: Die Demokratie weicht faktisch und in ihrem Potenzial für Platon viel zu weit von der Norm des guten Gemeinwesens ab, insbesondere von den Tugenden, die von der politischen Führung eines Landes ebenso verlangt werden wie von seinen Vollbürgern. Die Tugenden heißen vor allem Besonnenheit, Tapferkeit, Weisheit und Gerechtigkeit. Doch von ihnen ist in der Demokratie nichts in Sicht. Dort herrscht die „Anarchie der Lüste“ (Frede 1997: 252), und ihre „Psychopathologie“ (Schwaabe 2007a: 38) ist zugleich das Drehbuch für die Auflösung der Demokratie.

Platon hat, so heißt es, von der Demokratie im alten Griechenland ein „Zerrbild“ gemalt (Ottmann 2001b: 62). Das ist nicht falsch. Platons Porträt der athenischen Demokratie will keine empirisch-analytische Bestandsaufnahme sein. Auch greift zu kurz, wer Platon instrumentalistische Theoriebildung zuschreibt, wie Richard Saage, der „Demokratietheorie in antidemokratischer Absicht“ am Werke sieht (Saage 2005: 58ff.). Vielmehr geht es um eine zugleich wissenschaftliche und literarische Darstellung, um teils ernste, teils spielerische, mitunter mit Karikatur liebäugelnde Erzählung und darum, Exempel und Verstrickungen zu erläutern, in

Platons „Zerrbild“

die der gerät, der Freiheit als Lizenz versteht, zu tun, was immer man will. Zugrunde liegt eine an einer Gerechtigkeits- und Tugendlehre ausgerichtete normativ-analytische Kritik in erzieherischer Absicht, die von einer entwicklungsgeschichtlichen These untermauert wird. Dieser These zufolge wandeln sich die Verfassungen vom archaischen Stammeskönigtum über die Herrschaft der Wenigen zur Herrschaft der armen Vielen und anschließend zur Tyrannis. Diese These ist allerdings weder geschichtsdeterministisch noch als Rekonstruktion eines Verfassungskreislaufs gemeint. Sie ist vielmehr idealtypisierend konstruiert und dient der Belehrung (Ottmann 2001b: 58, Frank 2007). Ihre Botschaft lautete: Keine der existierenden und der möglichen Staatsverfassungen genügt den Kriterien des besten Staates, schon gar nicht die Demokratie. Die Demokratie ist vielmehr eine für das Gemeinwesen und den Bürger schlechte Staatsverfassung. Mehr noch: Sie ebnet den Weg in die allerschlechteste Verfassung, die Tyrannis – aufgrund ihres Übermaßes an Freiheit und der dadurch bestärkten Neigung, sowohl die Herrschaft der irdischen Gesetze und die der Götter als auch die natürliche Autorität zu unterminieren (*Der Staat VIII*). Die Demokratie ist somit eine unheilvolle Staatsverfassung. Und weil ihr die Umformung zu einer noch schlechteren Ordnung auf die Stirn geschrieben ist, ist sie Teil der Instabilität der politischen Ordnungen. Diese Instabilität aber ist ein zentrales Problem der griechischen Poliswelt, wenn nicht das zentrale (Gehrke 2001: 137).

1.5 Über Platon hinaus: Aristoteles' Kritik der Demokratie

Grundlinien von Platons Demokratiekritik finden sich bei Aristoteles wieder. Die wichtigsten Stichworte sind: Verfehlen der guten Staats- und der tugendhaften Seelenverfassung; Gleichheit, die auch Ungleiches gleich behandelt; schwere Mängel der demokratischen Institutionen, wie Anfälligkeit für Demagogie; tendenziell selbstzerstörerische Außenpolitik; übermäßige Neigung zu Umverteilung und rücksichtsloser Ausbeutung und nicht zuletzt Nichtkalkulierbarkeit.

Komplexität der
Demokratietheorie

Allerdings ist Aristoteles' Demokratietheorie viel komplexer als diejenige Platons. Vor allem profitiert sie von einem Perspektivwechsel: Aristoteles' Demokratielehre hat ein ungewöhnlich breites empirisch-vergleichendes Fundament. Zu diesem gehört nicht nur der sorgfältige Vergleich der Demokratie mit anderen Staatsverfassungen, sondern auch der Vergleich verschiedener Demokratieformen. Diese Vorgehensweise zeigt, dass die Strukturmängel der Volksherrschaft, die Platon so eindrücklich aufspießt, nicht Konstanten sind. Vielmehr variieren sie mit dem Demokratietypus. Die Strukturmängel der Demokratie sind umso größer und folgenreicher, je mehr die Volksherrschaft zur Radikaldemokratie neigt – und sie sind tendenziell kleiner und weniger folgenreich, je gemäßigter eine Demokratie verfasst ist. Mehr noch: Es gibt Spielraum für Institutionendesign. Die Strukturmängel der extremen Demokratie können durch bessere Institutionen gelindert werden – vor allem wenn die Demokratie zum Bestandteil einer Mischverfassung wird. Auch damit entwickelt Aristoteles Platons Lehre weiter und löst sie von der engen Bindung an den Idealstaat der Philosophenherrschaft.

Aristoteles ist im Unterschied zu Platon auch nicht ein absoluter „Gegner der Demokratie“ (Schwaabe 2007a: 29), wenngleich er zu ihr „eine beträchtliche Distanz“ hält (Schwarz 1989: 33). Allerdings variiert diese Distanz mit der Demokratieform: Sie ist umso größer, je mehr die Volksherrschaft der „extremen Demokratie“ nahekommt, und tendenziell geringer, je stärker sie durch Gesetzesherrschaft und andere nicht-extreme Spielregelwerke gezügelt wird (Bates 2003).

Die Mängel der demokratischen Judikative sind ein Beispiel. Die Rechtsprechung der Geschworenengerichte öffnet der Willkür mitunter Tür und Tor. Das ist kein Zufall. Die Geschworenengerichte setzen sich aus per Los gewählten Laienrichtern zusammen. Diese fällen ihre Urteile nach passiver Anhörung und ohne Beratung. Fehltritte und willkürliche Entscheidungen sind nicht selten. Hinzu kommen Fehltritte der Volksversammlung, teils infolge von Unwissenheit, teils aufgrund von Desinformation, mitunter bedingt durch moralische und intellektuelle Überforderung oder durch interessengeleitetes Handeln. Weil das häufig vorkommt, liegt der Verdacht auf einen Systemdefekt nahe. Aber die Größe dieses Systemdefekts variiert erkennbar mit dem Grad der Radikalität der Demokratie: besonders groß sind diese Mängel in der extremen Demokratie.

Gleiches gilt für die Anfälligkeit der Demokratie für Demagogie. Die Direktdemokratie der antiken griechischen Stadtstaaten basiert auf einer „Gesellschaft von Angesicht zu Angesicht“ (Finley 1980), in der man sich häufig, mitunter täglich begegnete – auf dem Markt oder in einer der politischen Arenen. Zudem ist die Bürgerschaft, zumal die in Athen, „nicht nur eine politische, sondern auch eine kultische Gemeinschaft“ (Gehrke 1999: 109): Zahlreiche Götterfeste und rege Beteiligung an der Politik sowie an künstlerischen und sportlichen Darbietungen führen die Bürger zusammen. In dieser Gesellschaft spielen begabte Redner eine herausragende Rolle, und in der Politik vor allem die Redner, die öffentlichkeitswirksame vereinfachende Deutungen und eingängige, populäre Handlungsempfehlungen anbieten können. Zu diesen Rednern gehören Personen, die Hervorragendes oder Aufsehenerregendes geleistet haben und beispielsweise wirtschaftlichen Reichtum erlangt, wohltätige Gaben verteilt oder militärischen Ruhm errungen haben, so wie – bis zu seiner Verbannung – Thukydides, Perikles' Feldherr (Finley 1991: 107ff.). Zu den begabten Rednern zählen aber auch die Demagogen, die die Menge mal für dieses, mal für jenes Vorhaben begeistern, demnach für wandernde Mehrheiten sorgen und die Menge nicht selten zum Schaden aller aufwiegeln. Wiederum gilt: Die Anfälligkeit für Demagogen variiert mit dem Demokratietyp – sehr groß ist sie im Falle der extremen Demokratie, entschieden kleiner im Fall der gemäßigten Volksherrschaft.

Die Demokratiekritik, auch die des Aristoteles, speist sich zudem aus der Kritik der Außen- und der Militärpolitik der athenischen Demokratie. Wiederum sind Zusammenhänge mit dem Demokratietyp auffällig. In der Außen- und der Militärpolitik kann vor allem eine zur extremen Demokratie neigende Herrschaft schwere Schäden anrichten und tut dies auch. Zum besseren Verständnis muss erwähnt werden, dass die altgriechischen Demokratien, insbesondere der Staat der Athener, weit mehr als die modernen Demokratien zum Kriegführen geneigt und vom Krieg geprägt sind (Gehrke 1999: 111ff.). Militante Demokratien sind die altgriechischen Ordnungen der Volksherrschaft, nicht pazifistische, und wo immer es möglich ist, entfalten sie imperialen Ehrgeiz. Doch nicht das bringt die Demokratiekritiker auf. Anstoß nehmen sie vielmehr an der mangelnden Vernünftigkeit der Außen- und Militärpolitik in der extremen Demokratie: In der Außenpolitik befürwortet die Masse der Armen dort häufig eine aggressive Militärpolitik, von der Gier getrieben, hierdurch Lohn, Beute und Siedlungsraum zu erlangen. Insbesondere wird der Demokratie die letztlich selbstzerstörerische Kriegführung vorgehalten, wie im Falle des Peloponnesischen Krieges (431-404 v. Chr.), in dem die athenische Volksversammlung „für eine Politik der rücksichtslosen Machterweiterung“ (Funke 2000: 124) eingetreten ist, besonders verlustreiche Entscheidungen herbeigeführt und Athen an den Rande des Zusammenbruchs gebracht

Kritik der Außen- und Militärpolitik der athenischen Demokratie

hat. Kritik ruft auch die rabiante Art und Weise hervor, in der das demokratische Athen die abhängigen Städte im Attischen Seebund behandelt. Anstoß nehmen die Kritiker zudem an der Umwandlung des Bundes in ein Untertanengebiet, an der Unterdrückung der Städte und ihrer finanziellen Ausplünderung sowie an der Niederwerfung von Städten, die vom Bund abgefallen sind, oder – wie die Melier – im Peloponnesischen Krieg eine Neutralitätspolitik betrieben haben. Das beantwortete das demokratische Athen mit einem Blutbad unter allen erwachsenen Männern der Insel Melos und mit der Versklavung von Frauen und Kindern der Melier (Thukydides, *Geschichte des Peloponnesischen Krieges* 5, 84-116, Funke 2000: 124).

Demokratie neige zu
Instabilität

Für die Distanzierung der aristotelischen Theorie von der Demokratie ist auch die Auffassung verantwortlich, die Volksherrschaft neige infolge übermäßiger Verteilung, Umverteilung und Ausbeutung zur Instabilität anstatt zur erstrebten Stabilität. Tatsächlich finanziert sich die Demokratie der Athener unter anderem aus Beute und durch Ausbeutung vor allem von besiegten Gemeinwesen, aber auch von Verbündeten. Zudem schürt sie den Streit zwischen Arm und Reich, beispielsweise durch hohe Belastung der Reichen mit Zwangsabgaben oder durch öffentliche Anschuldigungen, üble Nachrede oder gar Verbannung. Oft läuft die Herrschaft der Volksversammlung, nach dem Urteil ihrer Kritiker, auf unversöhnlichen Streit zwischen Arm und Reich hinaus, bei dem der Nutzen der einen der Schaden der anderen Streitpartei ist und bei dem es keine Chance für kooperatives Verhalten und Nutzenmehrung zugunsten aller Beteiligten gibt (Wagschal 2000). Mehr noch: Die Volksversammlung destabilisiert durch Schüren des „Klassenkampfes“ (Sartori 1992: 278) die politische Ordnung. Die tendenziell gewaltmonistische Herrschaft der Volksversammlung und die Schwäche der Gewaltenteilung erweisen sich – auch bei immanenter Betrachtung – als schwere Bürde der radikalen Form der Demokratie. So jedenfalls urteilen die Demokratiekritiker – und auch das hinterlässt tiefe Spuren in der aristotelischen Demokratielehre.

Keine Begrenzung
der Herrschaft

Aus dem Blickwinkel der aristotelischen Lehre verstößt die Demokratie, vor allem in ihrer extremen Form, gegen die wichtigsten Normen einer guten Staatsverfassung. Sie begrenzt die Herrschaft nicht durch das Gesetz. Doch ohne Recht, Moralität und Gesetz ist der Mensch die ruchloseste und rohste Kreatur (*Politik* I 2 1253a). Die Demokratie, insbesondere ihre Extremform, verletzt ferner den Grundsatz, das Herrscherwohl nicht über das Gesamtwohl zu stellen, und bricht das Gebot, die Regierten nicht zugunsten der Regierenden auszubeuten, sondern ihre Tugend und ihr Wohl zu fördern. Die Demokratie verfehlt somit den Staatszweck. Der Staatszweck aber besteht nach Aristoteles darin, dass man „gut lebe“ (*Politik* III 9 1280b), und zwar im Sinne eines glücklichen, tugendhaften Lebens: Seine Kennzeichen sind Tapferkeit, Freigiebigkeit, Besonnenheit, Gerechtigkeit und Lebensklugheit, nicht etwa Gelderwerb oder Genussmaximierung (Höffe 2001, 2008: 63f.). Die Demokratie verfehlt diesen Zweck, und zwar umso mehr, je näher sie der extremen Volksversammlungsherrschaft kommt. Und weil sie den Staatszweck verfehlt, ist die Demokratie eine fehlerhafte Staatsform und bedarf des Gestaltwandels in einer Mischverfassung.

Auch deshalb liegt eine Welt zwischen Aristoteles' Demokratiebewertung und der Lobrede auf die athenische Demokratie, wie sie in Perikles' Totenrede zum Gedenken der Gefallenen am Ende des ersten Jahres des Peloponnesischen Krieges zum Ausdruck kommt (Thukydides, *Geschichte des Peloponnesischen Krieges* 2, 35-46). Perikles und andere Fürsprecher der Demokratie preisen die aktive Beteiligung aller Bürger, die ohne Ansehen des Vermögens erfolge, und loben die

Schulung und die Entfaltung persönlicher Qualitäten in der öffentlichen Willensbildung mitsamt der hiermit bewirkten Pflege und Förderung tugendhaften Handelns (Croix 2004). Von all diesem Lob der Demokratie findet sich bei Platon nichts und bei Aristoteles wenig.

1.6 Würdigung der aristotelischen Demokratietheorie

Im Streit über Vorzüge und Schwächen der athenischen Demokratie im 5. und 4. Jahrhundert v. Chr. haben die Demokratiekritiker eine einflussreiche Position erlangt. Aber ihre Kritik ist riskant. Die Kritik an der Verfassung Athens kann nämlich als Parteinahme für die Gegner Athens gewertet werden. Das kann für die Kritiker lebensgefährlich werden. Ferner sind die Deutungen der Demokratiekritiker nicht über jeden Einwand erhaben. Der aristotelischen Lehre beispielsweise hält man vor, sie unterschätze das Ausmaß der Gesetzesherrschaft in der athenischen Demokratie ihrer Zeit (Meier u.a. 1972: 831, Anm. 53, 828f.). Zudem überschätze sie das Maß, in dem die Armen die Herrschaft über die Legislative, die Exekutive und die Judikative gewonnen hatten, so argumentieren beispielsweise Strauss (1991), Welwei (1999), Pabst (2003) und Schwartzberg (2004). Tatsächlich mehren sich die Hinweise, dass die Vollbürgerschaft ihren großen Handlungsspielraum nicht voll ausschöpfte und der Gesetzesherrschaft mehr Raum ließ, als Aristoteles' Ausführungen erwarten lassen (Schuller 2006a). Im Mittelpunkt öffentlicher Erörterung und Entscheidung standen in Athens Demokratie die Außen- und die Militärpolitik sowie – noch häufiger – die Ehrung und Belohnung von Bürgern, Metöken und Auswärtigen. Seltener wurde über wirtschaftliche oder erziehungspolitische Angelegenheiten beschlossen. Das Haupttätigkeitsfeld der Volksversammlung betraf vielmehr die „unmittelbar sich aus dem Gang der politischen Ereignisse ergebende aktuelle Situation“ (Bleicken 1994: 182). Unter bestimmten Umständen variierte die Volksversammlung die politischen Spielregeln. Dazu war sie befugt. Doch sie übte diese Verfahrensherrschaft vergleichsweise selten aus, was als weiterer Hinweis auf eine gewisse Selbstzügelung gewertet werden kann (Bleicken 1994: 183). Ferner spricht manches dafür, dass das demokratische Ziel der Beteiligung möglichst vieler der Realität mitunter näher kam als das Bild von der „Klassenherrschaft der Habenichtse“ (Pabst 2003: 28f.), dem die Demokratiekritiker anhängen (Rhodes 2004). Auch scheint die von der antiken Demokratiekritik angeprangerte Beraubung der Begüterten eher ein Tatbestand jener Staaten gewesen zu sein, in denen die Demokratie aus einem Umsturz hervorging, und nicht eine Gesetzmäßigkeit jeder Demokratie (Pabst 2003: 29). Ferner scheinen die antiken Demokratiekritiker mitunter vorschnell vom Unterschied zwischen „reich“ und „arm“ auf die Differenz zwischen „edel“, „vorzüglich“, „geistig gewandt“ einerseits und „nothabend“, „untauglich“ und „unverständlich“ andererseits geschlossen zu haben (ebd.: 31).

Von den edukativen und freiheitsdienlichen Funktionen der Demokratie im Staat der Athener

Hinzu kommen Hinweise auf erzieherische Funktionen der Demokratie. Selbstbeschreibungen und Zeugnisse von Anhängern der Demokratie vermitteln das Bild einer vitalen, stolzen Gesellschaft freier und gleicher Bürger. Ein eindrucksvolles Beispiel gibt die oben schon erwähnte Totenrede des Perikles zu Ehren der im ersten Jahr des Peloponnesischen Krieges gefallenen Athener im Winter 431/430 v. Chr. Perikles pries den Wert, auch den erzieherischen Wert der politischen Beteiligung und die Qualität der politischen Institutionenordnung. Obendrein war aus seiner Sicht das Urteil der breiten Menge meist vernünftig. Ferner habe die

Erzieherische Funktionen der Demokratie

öffentliche Erörterung politischer Fragen dazu geführt, Entscheidungsalternativen sorgfältig zu durchleuchten und abzuwägen. Perikles und andere Befürworter der Demokratie lobten zudem die erzieherische Bedeutung der Teilhabe der Vielen an den öffentlichen Angelegenheiten und entwickelten insoweit eine frühe Form der partizipatorischen Demokratietheorie (siehe Kapitel 14). Ergänzend kam die Auffassung hinzu, die Demokratie mache aufgrund der Einbindung der Einwohner die Polis stark – im Innern und nach außen. Schlussendlich hoben die Demokratiebefürworter die Freiheit hervor: In der Demokratie könne man leben, wie man wolle – und das war, im Gegensatz zu Platon und Aristoteles, nicht kritisch-distanziert gemeint, sondern als Lob der Freiheit (Meier u.a. 1972: 828f.).

Altgriechische Demokratiepraxis und moderne konstitutionelle Demokratie

Das Für und Wider der Demokratie im antiken Griechenland ist Teil eines Schulstreites, in dem die aristotelische Lehre eine kritisch-distanzierte Haltung einnimmt. Dieser Streit währt bis in die Moderne. Er bekommt zusätzliche Kraft durch die Spaltung zwischen den Anhängern der prozessorientierten Demokratieauffassung, die für die Pflege von Staatsbürgertugenden durch politische Beteiligung eintreten, und den Anhängern der institutionellen Lehre, die vor allem die Antinomie von Staatsgewalt und individueller Freiheit zur Bewertungsgrundlage machen. Der institutionellen Lehre zufolge sind die Allmacht der Volkssouveränität und die Unterdrückung des Individuums die Hauptmerkmale. Anstelle der Staatsbürgertugenden sehen die Anhänger der konstitutionellen Lehre die „Staatsknechtschaft des Individuums“ (Jacob Burckhardt) oder die „Terrorisierung des Individuums durch die Masse“ (Bleicken 1994: 582). Dagegen steht die Auffassung der Prozessualisten. Sie betonen die Funktionstüchtigkeit der demokratischen Institutionenordnung und die Wertigkeit demokratischer Verfahren.

Gewiss ist der Unterschied zwischen den Demokratien der griechischen Antike und denen der Neuzeit groß. Die griechische Antike kannte nur die Direktdemokratie in kleinen Gemeinwesen. Heutzutage aber herrscht die Repräsentativdemokratie in größeren oder großen Flächenstaaten vor. Zur Vollbürgerschaft gehörten in der Antike bestenfalls 20 bis 25 Prozent der Erwachsenen, heutzutage sind es an die 100 Prozent. Allerdings entschieden die Bürger der altgriechischen Demokratien über viel mehr als die der modernen Demokratien. Und im Unterschied zum Wähler einer modernen einheitsstaatlichen Demokratie, der alle vier oder fünf Jahre zur Wahlurne schreitet, hielten die Bürger Athens und anderer altgriechischer Demokratien in der Volksversammlung „tatsächlich und jederzeit alle Entscheidungen in ihren Händen“ (Dahlheim 1994: 197), und zwar in der Volksversammlung ebenso wie in den Geschworenengerichten. Unbekannt waren in der antiken Demokratie nicht nur die Repräsentativverfassung, sondern auch die intermediären Institutionen – Parteien, Interessengruppen, Bürgerinitiativen und Medien. Unbekannt waren zudem die Gegenkräfte zur ungezügelten Volksherrschaft, wie eine unabhängige fachgeschulte Richterschaft, Menschen- und Grundrechte und die richterliche Nachprüfbarkeit des Tuns und Lassens der Exekutive und der Legislative.

Nach den Maßstäben des 21. Jahrhunderts würden sich die athenische Verfassung des 5. und 4. Jahrhunderts v. Chr. und die anderen Demokratien der Poliswelt nicht als echte Demokratien qualifizieren, sondern allenfalls als hochgradig „defekte Demokratien“ (Merkel/Croissant 2004) – verunstaltet durch schwere Partizipations-, Wettbewerbs- und Kontrollmängel und massivste Menschenrechtsverletzungen wie im Falle der Sklaverei, die ein zentraler wirtschaftlicher Pfeiler der politischen Beteiligung der Vollbürger war. Manche haben deshalb die antiken

Athenische Demokratie
als „defekte Demokratie“

Demokratien als Oligarchien eingestuft oder als „Massenaristokratie“ der Vollbürger über Sklaven gewertet, so Heinrich von Treitschke (1898: 257).

Allerdings wird den altgriechischen Demokratien und dem Staat der Athener der nicht gerecht, der sie nur als „Massenaristokratie“, „elitäre Oligarchie“ und von der modernen Demokratie grundverschiedene Herrschaft wertet. Wer dies tut, übersieht das Neue, das mit der antiken Demokratie entstanden war: „die Erteilung des politischen Rechts ohne Rücksicht auf Herkunft und Vermögen“ (Bleicken 1994: 394), die politische Gleichheit der Bürger, gleichviel, ob diese arm oder reich waren, das hohe Maß an aktiver, bewusster Teilhabe, das sie ihren Vollbürgern ermöglichte, und die Vorstellung der weitgehenden Identität von Regierenden und Regierten (Ottmann 2001a: 110).

Politische Gleichheit
der Bürger

Von den Schwächen und den Stärken der aristotelischen Demokratietheorie

Von dieser Staatsform handelt die aristotelische Demokratietheorie. Dass sie dabei empirisch in allen wesentlichen Belangen zutrifft, wird man nicht behaupten können. Davon zeugen beispielsweise althistorische und ideengeschichtliche Studien, beispielsweise Hansen (1991, 1998), Bleicken (1994), Ottmann (2001a: 92-112, 2001b) und Pabst (2003). Insbesondere scheint die aristotelische Demokratietheorie den Grad der Radikalität der athenischen Demokratie zu überschätzen. Doch das sollte nicht die überragende Bedeutung dieser Theorie verdecken. Denn sie ist unter den zeitgenössischen Zeugnissen die am besten dokumentierte Analyse der Demokratien in den altgriechischen Poleis. Sie liefert obendrein einen zentralen Beitrag zur Erkundung der Idee und der Wirklichkeit der athenischen Verfassung im 5. und 4. Jahrhundert v. Chr.

Überdies kann sich die aristotelische Demokratielehre einer anspruchsvollen, selbst für viele nachfolgende Theorien beispielgebenden Architektur rühmen: Sie ist – erstens – eine komplexe Theorie, die sowohl die Input- als auch die Output-Dimension der Demokratie beobachtet. Sie untersucht – zweitens – nicht nur die geschriebenen Gesetze, sondern auch die Verfassungswirklichkeit der Staatsformen. Drittens ist die systematische Komparatistik eines ihrer Markenzeichen: Die aristotelische Theorie analysiert die verschiedenartigen Demokratieformen und vergleicht sie untereinander und mit anderen Regimen – mit guten Gründen, denn die Demokratie war keineswegs die einzige Staatsform (Brock/Hodkinson 2000). Die aristotelische Demokratietheorie erkundet – viertens – Bestands- und Zerfallsbedingungen politischer Regime und entwickelt in diesem Zusammenhang – der fünfte Vorteil – die erste differenzierte Theorie der Funktionsvoraussetzungen der Demokratie. Zu den Funktionsbedingungen gehören ein hinreichendes Maß an Interessenharmonie in der Vollbürgerschaft; relativ hohe soziale Homogenität bei potenziell spalterisch wirkenden Themen wie Vermögensverteilung und ethnische Zusammensetzung; ein überschaubarer Stadtstaat; eine gefestigte, aber gleichwohl gemäßigte Beteiligungsbereitschaft der Bürgerschaft sowie die Bereitschaft und Befähigung, dem Gebot tugendhaften Handelns nachzukommen; in sozioökonomischer Hinsicht eine breite Mittelschicht und nicht zuletzt auch Autonomie der Stadtstaaten in politischer, wirtschaftlicher und militärischer Hinsicht.

Input- und Output-
Dimension

Die aristotelische Demokratietheorie ist – sechstens – Teil einer größeren Lehre von den Strukturen und vom Wandel der „Staatsverfassungen“ (*Politik* III 6 1278b), die zu einem Pfeiler der vergleichenden Analyse politischer Systeme wurde. Ihre Schlüsselvariablen zur Typologisierung von Staatsformen, wie die Zahl der Herrschenden, ihre sozialökonomische Struktur, die Spaltung zwischen Reichen und Mittellosen und die Qualität der Herrschaft, gehören zu den Stan-

dardinstrumenten politischer und sozialer Analyse späterer Generationen der Staats- und Sozialwissenschaften. Beispielgebend ist überdies – siebtens – die Kombination von normativer Theorie und empirischer Analyse in der aristotelischen Staatsformenlehre. Mit ihr wird geprüft, ob eine Staatsverfassung dafür geeignet ist, „dem Menschen bei der Verwirklichung eines sittlichen Ziels in der Gesellschaft, dem Rechtswesen und allgemein in einem rechten Leben zu helfen“ (Finley 1980: 9). Die Suche nach dem „Idealstaat“ (Demandt 1993) oder auch nur dem relativ besten Staat, der dem tugendhaften Leben mehr Raum gibt, leitet auch die aristotelische Theorie. Dass sie dabei „Vorgriff auf eine liberale Demokratie“ nimmt (Höffe 2001c), klingt sympathisch, ist aber fraglich, denn dazu fehlen ihr unter anderem das Menschen- und Grundrechtfundament und eine überzeugende Gewaltenverteilungslehre.

Wandel der
Staatsverfassungen

Außerdem fügt die aristotelische Demokratietheorie der statischen Betrachtung eine dynamische Komponente hinzu, nämlich die Vorstellung vom Wandel der Staatsverfassungen bis zu ihrem Niedergang. Das ist der achte Punkt. Ferner hat sie – neuntens – wie schon zuvor Platon, nicht nur die Makrostrukturen der Staatsverfassung im Blick, sondern auch politisch-kulturelle Eigenschaften der Demokratie – die Seelenverfassung und insbesondere die Stärken und mehr noch die Schwächen des „demokratischen Menschen“. Obendrein erörtert die aristotelische Demokratietheorie – der zehnte Vorteil – alle drei Dimensionen des Politischen: die institutionellen Formen, die politischen Vorgänge und den Inhalt politischer Entscheidungen, den sie vor allem anhand der Qualität des Regierens erfasst.

Auch in dieser Hinsicht ist die aristotelische Staatsformenlehre, so distanziert ihr Verhältnis zur Demokratie ist, eine feste Grundlage für die wissenschaftliche Beobachtung politischer Systeme, einschließlich der Demokratien. Obwohl sie mehr als 2300 Jahre alt ist, und obgleich der Unterschied zwischen den altgriechischen Demokratien und den modernen Demokratien groß ist, erweist sich die aristotelische Staatsformenlehre auch heutzutage noch als ein komplexes, Maßstäbe setzendes Instrument für die geschulte Beobachtung, den sachkundigen Vergleich und die durchdachte Bewertung von demokratischen und autokratischen Staatsverfassungen.